

Beitrag aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 300–306

Kolja Naumann

»Tagesaktuelle« Erfassung bei volatilen Herkunftsstaaten

Die Vorgaben des BVerfG zur Berücksichtigung von Erkenntnismitteln im Asylverfahren

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



»Tagesaktuelle« Erfassung bei volatilen Herkunftsstaaten

Die Vorgaben des BVerfG zur Berücksichtigung von Erkenntnismitteln im Asylverfahren

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
 1. Anforderungen an die Ablehnung von Eilanträgen bei möglicher Gefährdung in anderem EU-Staat
 2. Anforderungen an Entscheidungen im Asylverfahren bei volatiler Lage im Herkunftsstaat
 3. Anforderungen an die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« im Asylprozess
- III. Inhalt der Ermittlungspflicht
- IV. Konsequenzen für den Verwaltungsprozess
- V. Konsequenzen für die Verfassungsbeschwerde
 1. Rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG
 2. Effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG
- VI. Ausblick

Thema

Das Bundesverfassungsgericht hat in jüngeren Entscheidungen den Begriff der »tagesaktuellen Erfassung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage« im Asylprozess eingeführt. Der Beitrag beleuchtet den Inhalt dieses Begriffs und ordnet ihn in die verwaltungs- und verfassungsprozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten ein.

I. Einleitung

Die Erfassung der Verfolgungs- bzw. Sicherheitslage im Herkunftsstaat asylsuchender Personen ist eine der zentralen Herausforderungen im Asylprozess. Die Bedeutung der Erfassung der Sicherheitslage erhöht sich, wenn es nicht, wie im klassischen Asylprozess (also der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, bzw. Asylberechtigung wegen Verfolgung aus politischen oder sonstigen asylrelevanten Gründen), darum geht, ob vor dem Hintergrund einer bestimmten politischen Situation einem individuellen Verfolgungsschicksal geglaubt werden kann. Wenn in dieser Situation einmal festgestellt ist, dass Oppositionelle in dem betreffenden Land Verfolgung ausgesetzt sind, bedarf es zusätzlich einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung des Vorbringens des Klägers oder der Klägerin. Die allgemeine Lagebeurteilung, die grundsätzlich politische Verfol-

gung feststellt, ist also nur notwendige nicht hinreichende Bedingung einer stattgebenden Entscheidung.

In den heute vielfach relevanten Fällen der Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG wegen Gefährdungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts kann demgegenüber schon die Gefahrenlage als solche im Herkunftsstaat ohne zusätzliche individuelle Faktoren bzw. die Herkunft aus einer bestimmten Region eine stattgebende Entscheidung erfordern. Dies gilt ebenfalls – wenn auch auf extreme Ausnahmesituationen beschränkt – für eine Art. 3 EMRK verletzende Rückkehrsituation.¹

Dabei haben sich die zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich der wichtigen Herkunftsstaaten deutlich erweitert. Die globalisierte Informationsgesellschaft stellt Erkenntnisse in einem früher unbekanntem Ausmaß zur Verfügung. So gibt es etwa bezüglich Afghanistans in kurzen Abständen neue Berichte relevanter Institutionen oder Organisationen, regelmäßig finden sich Medienberichte über große Anschläge oder neue militärische Auseinandersetzungen.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht erstaunlich, dass die »richtige« Behandlung neuer Erkenntnisse ein regelmäßiger Streitpunkt zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verfahrensbeteiligten, insbesondere den jeweiligen Asylsuchenden, ist. Ist die Lage im Herkunftsstaat im Grundsatz durch das jeweils zuständige Obergerverwaltungsgericht zu Lasten der Asylsuchenden geklärt,² bleibt ihnen – neben dem Vortrag individueller Umstände – nur

* Dr. Kolja Naumann ist Richter am Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und war zwischen 2015 und 2018 an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Der Aufsatz gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

¹ Vereinzelt wird auch vertreten, dass schlechte humanitäre Bedingungen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK darstellen, zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes führen können. Verneinend: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 – asyl.net: M25869; bejahend: VG Sigma-Ringen, Urteil vom 27.1.2017 – A 2 K 2571/16 (Asylmagazin 5/2017, S. 196) – asyl.net: M24930; Susanne Giesler, Christopher Wohnig, Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Ergänzung zum Asylmagazin 6/2017, abrufbar auf asyl.net unter »Asylmagazin/Beiträge zu Herkunftsstaaten«.

² Zur Lage in Afghanistan für gesunde, arbeitsfähige Männer bezüglich unterschiedlicher Regionen etwa zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.6.2019 – 13 A 3930/18.A –, nrwe.de, asyl.net: M27499; OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.1.2019 – 9 LB 93/18 –, juris, asyl.net: M27153; OVG Sachsen, Urteil vom 18.3.2019 – 1 A 348/18.A –,

die Bezugnahme auf neue Erkenntnisse, um eine erneute Befassung herbeizuführen.

II. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Zu der Behandlung von neuen Erkenntnissen im Asylprozess hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in drei Beschlüssen aus jüngerer Zeit Vorgaben gemacht. Zwei dieser Entscheidungen sind in Bezug auf Afghanistan ergangen und haben den Begriff der »tagesaktuellen Erfassung« eingeführt.

1. Anforderungen an die Ablehnung von Eilanträgen bei möglicher Gefährdung in anderem EU-Staat

Die erste Entscheidung betraf die Ablehnung eines Eilantrags bezüglich einer Rückführung eines syrischen Staatsangehörigen nach Bulgarien, der dort als international schutzberechtigt anerkannt war.³ Das (deutsche) Erstverfahren war aufgrund dessen erfolglos geblieben. Der Antragsteller hatte mit dem Folgeantrag auf einen neuen Bericht des UNHCR aus dem Jahr 2015 und eine Stellungnahme einer bulgarischen Rechtsanwältin hingewiesen, die sich jeweils ausführlich mit der Situation anerkannt Schutzberechtigter beschäftigten. Das VG war der Auffassung, der neue Bericht des UNHCR und die Stellungnahme enthielten gegenüber den bisher berücksichtigten Quellen keine neuen relevanten Informationen.

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde wegen eines Verstoßes gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot stattgegeben. Die Beurteilung der Frage, ob in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Schutzsuchenden eine unmenschliche Behandlung drohe, erfordere, wie auch die Feststellung systemischer Mängel, die Asylsuchende betreffen,

»[...] eine aktuelle Gesamtwürdigung der zu der jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen. Dabei komme regelmäßigen und übereinstimmenden Berichten von internationalen Nichtregierungsorganisationen besondere Bedeutung zu.«⁴

Die Berichte des UNHCR aus dem Jahr 2014 und aus dem Jahr 2015 wiesen insbesondere hinsichtlich der Situation anerkannt Schutzberechtigter so deutliche Unterschiede

auf, dass die Wertung des Verwaltungsgerichts unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar gewesen sei.⁵

Die Entscheidung machte deutlich: Auch in Zeiten enormer Belastung der Verwaltungsgerichte ist es nicht ohne Weiteres zulässig, sich auf eine Kammerrechtsprechungslinie zu berufen, wenn neue Erkenntnisse ein Überdenken dieser Linie erfordern. Damit ist keine Ergebniskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht gemeint, sondern die Forderung an die Fachgerichte, neue Erkenntnisse im Hinblick auf die betroffenen »Höchstgüter des deutschen und europäischen Verfassungsrechts«⁶ angemessen zu berücksichtigen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

2. Anforderungen an Entscheidungen im Asylverfahren bei volatiler Lage im Herkunftsstaat

Die nächste hier relevante Entscheidung erging am 27. März 2017, dem Tag einer der ersten Sammelabschiebungen nach Afghanistan.⁷ Der Asylantrag des aus Afghanistan stammenden Betroffenen war negativ beschieden, der Berufungszulassungsantrag gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil im Januar 2017 abgelehnt worden. Den wenige Wochen später gestellten Folgeantrag, der unter anderem mit neuesten Erkenntnissen und der sich laut dieser weiter verschlechternden Sicherheitslage argumentierte, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab. Das Verwaltungsgericht lehnte im Anschluss den Eilantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO zur vorläufigen Untersagung der Abschiebung ab. Ohne auf alle zitierten Quellen einzugehen, war es der Auffassung, auch die sich verschlechternde Sicherheitslage ermögliche für den Kläger nicht die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das BVerfG in diesem Fall abgelehnt, da die Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Substantiierung offensichtlich unzulässig sei.⁸ Indes – und dies ist der hier entscheidende Aspekt – hat es Vorgaben zur Berücksichtigung neuen Vorbringens im Asylverfahren gemacht:

»Allerdings müssen sich Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG oder des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und

juris, asyl.net: M27500, Rn. 74 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris, asyl.net: M26716.

³ BVerfG, Beschluss vom 21.4.2016 – 2 BvR 273/16 (Asylmagazin 6/2016, S. 175 f.) – asyl.net: M23800.

⁴ Ebenda, Rn. 11.

⁵ Ebenda, Rn. 12.

⁶ Vgl. ebenda, Rn. 11.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017 – 2 BvR 681/17 – asyl.net: M24951.

⁸ Ebenda, Rn. 13.

dürfen nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden.«⁹

Das BVerfG erinnert in diesem Absatz an die allgemeine Pflicht, auf aktueller Erkenntnisgrundlage zu entscheiden, die insbesondere bei einer sich verschlechternden Sicherheitslage relevant sei. Es führt dann weiter aus:

»Bloße Verweisungen auf – auch nur Monate zurückliegende – frühere Entscheidungen oder Quellen werden dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten, wenn diese sich auf neuere relevante Dokumente berufen, nicht gerecht (Art. 103 Abs. 1 GG). Sie können auch die Gefahr einer Art. 2 Abs. 2 GG verletzenden Abschiebung in ein Land begründen, in dem eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, und Probleme im Hinblick auf § 77 Abs. 1 AsylG, Art. 19 Abs. 4 GG aufwerfen. Daraus folgt die Pflicht, die Entwicklung der Sicherheitslage in dem betroffenen Zielstaat der Abschiebung unter Beobachtung zu halten und relevante neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen.«

Die Entscheidung zählt aus verfassungsrechtlicher Perspektive zwei Prüfsteine für die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse auf. Wenig überraschend oder innovativ ist einer hiervon Art. 103 Abs. 1 GG, das rechtliche Gehör. Das Fachgericht muss sich grundsätzlich mit dem Vortrag der Beteiligten befassen. Allerdings bedeutet dies nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass ein Gehörsverstoß immer schon dann vorliegt, wenn sich das Fachgericht nicht mit jedem Vorbringen eines Beteiligten explizit auseinandergesetzt hat. Folgendes entspricht insoweit ständiger Rechtsprechung:

»Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist indes grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht diesen Anforderungen genügt. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen in den Gründen ausdrücklich zu bescheiden. Nur dann, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass ein Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, nicht nachgekommen ist, ist Art. 103 Abs. 1 verletzt.«¹⁰

In diesem Kontext ist auch folgender Absatz der Entscheidung zu verstehen:

⁹ Ebenda, Rn. 11.

¹⁰ Statt vieler BVerfG, Urteil vom 18.12.2014 – 4 C 35.13 –, juris, Rn. 42; vgl. auch Degenhart, in: Sachs, Kommentar Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, GG Art. 103, Rn. 30.

»Aus der Pflicht zur »tagesaktuellen« Erfassung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage folgt jedoch für das Verwaltungsgericht nicht eine verfassungsrechtlich begründete Pflicht, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder von den Verfahrensbeteiligten angeführten Erkenntnisquelle ausdrücklich zu befassen.«¹¹

In diesem Absatz führt das BVerfG also den Begriff der »tagesaktuellen« Erfassung ein. In der Folge wird ausgeführt, dass die Frage, welche neuen Erkenntnisse in diesem Sinne »relevant« seien, der verfassungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren fachgerichtlichen Einschätzung unterliege.¹²

Neben einem Gehörsverstoß kann eine Nichtberücksichtigung neuer Erkenntnisse die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG und der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG begründen. Auch dies ist zunächst naheliegend. Die beiden Vorschriften sind die zentralen Anknüpfungspunkte für stattgebende Kammerentscheidungen des BVerfG im Asylrecht in jüngerer Zeit gewesen.¹³ Die Vorschriften begründen nach dieser Rechtsprechung insbesondere eine über die allgemeine Willkürkontrolle hinausgehende Prüfungskompetenz des BVerfG, ob die Verwaltungsgerichte das Gewicht der betroffenen Grundrechte bei der Durchdringung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren ausreichend berücksichtigt haben. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Entscheidung im asylrechtlichen Eilverfahren zumeist nicht oder kaum mehr rückgängig zu machende Fakten geschaffen werden.

3. Anforderungen an die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« im Asylprozess

Den Begriff der »tagesaktuellen Erfassung« hat das BVerfG in einer Entscheidung vom 25. April 2018 wieder aufgenommen.¹⁴ Das Verwaltungsgericht hatte die Klage eines afghanischen Asylsuchenden als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da sein Vortrag zum individuellen Verfolgungsschicksal offenkundig widersprüchlich gewesen sei und auch eine Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht in Betracht komme. Dies führte gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 AsylG zur Unanfechtbarkeit des Urteils.

Das BVerfG, wegen dieser Rechtsmittelbeschränkung einzige »Beschwerdeinstanz«, nahm einen Verstoß ge-

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 12.

¹² Ebenda.

¹³ Siehe BVerfG, Beschlüsse vom 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16 –, juris (Asylmagazin 4/2017, S. 161 ff.) – asyl.net: M24630; vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 –, juris, (Asylmagazin 7-8/2017, S. 292 f.) – asyl.net: M25069; vom 18.12.2017 – 2 BvR 2259/17 –, juris; (Asylmagazin 3/2018, S. 87 f.) – asyl.net: M25861.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17 (Asylmagazin 9/2018, S. 313 ff.) – asyl.net: M26246.

gen das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG an, da das Urteil des Verwaltungsgerichts die »offensichtliche« Unbegründetheit nur für die Nicht-Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht jedoch für den subsidiären Schutz tragfähig begründet habe. Die Entscheidung führte dann weiter aus:

»Zum anderen kann von einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung [die die Ablehnung einer Klage als offensichtlich unbegründet tragen würde] auch deswegen nicht gesprochen werden, weil die Verwaltungsgerichte bei einem Land, das – wie Afghanistan – aufgrund der Dynamik des dort herrschenden Konflikts von einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage geprägt ist und in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG überschritten sein könnte, verpflichtet sind, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden [unter Bezug auf o. g. Rechtsprechung des BVerfG]. Besteht aber eine Pflicht zu einer gleichsam »tagesaktuellen« Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage, kann sich schon aufgrund der in zeitlicher Hinsicht nur begrenzten Belastbarkeit der Tatsachenfeststellungen eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die die Abweisung der Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnte, nicht sicher herausbilden.«¹⁵

Die Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung steht mithin der Klageabweisung als »offensichtlich unbegründet« bei volatilen Herkunftsstaaten wohl generell im Wege; jedenfalls schränkt das BVerfG dies nicht explizit auf die Situation ein, in der tatsächlich neue relevante Erkenntnisse vorhanden sind. In volatilen Herkunftsstaaten hat es dementsprechend das Verwaltungsgericht nicht in der Hand, den Berufungszulassungsantrag auszuschließen. Auch hier ist es Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, der Vorgaben für die Rechtsanwendung durch die Verwaltungsgerichte enthält.

Der Beschluss ist auch deshalb relevant, weil vor der »tagesaktuellen Erfassung« nunmehr das Wort »gleichsam« steht. Es lässt sich zumindest mutmaßen, dass dies eine Reaktion des Gerichts auf die durchaus scharfe Kritik aus der Verwaltungsrichterschaft an dieser Entscheidung ist. Zugleich macht das Gericht hier aber auch deutlich, dass es keinesfalls beabsichtigt, diese Formulierung in naher Zukunft wieder aufzugeben.

III. Inhalt der Ermittlungspflicht

Der Begriff der »tagesaktuellen Erfassung« hat zu einigem Aufsehen geführt. Viele haben hier wohl eine deutliche Verschärfung der Anforderungen an die Tatsachenermittlung im Asylprozess erhofft oder befürchtet. Internetrecherchen in nationalen und internationalen Medien durch den entscheidenden Spruchkörper vor jeder Entscheidung mögen aus einer externen Perspektive als erforderlich erscheinen. Für eine mit Asylverfahren – vielfach ja aus zahlreichen Herkunftsländern – befasste Kammer sind sie jedoch kaum leistbar. Dies gilt umso mehr, als die Anzahl der Asylverfahren enorm zugenommen hat. Nicht jede einzelne Sache kann hierbei als neues Grundsatzverfahren betrieben werden.

Insofern empfiehlt sich jedoch ein genauer Blick auf die Entscheidungsgründe und das zugrundeliegende materielle Recht. Schon die Entscheidungsgründe nennen die »tagesaktuelle« Erfassung nur in Anführungszeichen und – wie erwähnt – in der Entscheidung zur Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« aus April 2018 relativiert um den Begriff »gleichsam«.

Auch der Gang der Afghanistan-Entscheidung aus März 2017 ist aufschlussreich. Zunächst wird die Pflicht statuiert, sich laufend über neue Entwicklungen zu unterrichten; im Anschluss heißt es »Entwicklung der Sicherheitslage in dem betroffenen Zielstaat der Abschiebung unter Beobachtung zu halten und relevante neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen«. Erst im Folgenden greift die Kammer zum möglicherweise als griffiger empfundenen Begriff der »tagesaktuellen Erfassung«. Eine echte Verschärfung der Maßstäbe hat damit (wohl) nicht stattgefunden. Dass der Asylprozess unter Rückgriff auf aktuelle – und nach den Beschlussgründen »relevante« – Erkenntnisse zu entscheiden ist, kann kaum als neue Vorgabe begriffen werden, sondern folgt schon aus § 77 Abs. 1 AsylG.¹⁶ Das Präfix »tages-« ruft lediglich ins Bewusstsein, dass auch nur wenige Monate alte Grundsatzentscheidungen bei relevanten neuen Erkenntnissen überdacht werden müssen.

Auch aus dem materiellen Flüchtlingsrecht in Verbindung mit den Entscheidungsgründen des BVerfG ergeben sich zusätzliche Anhaltspunkte für die zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Die in der Afghanistan-Entscheidung vom BVerfG in den Blick genommene Konstellation der Überschreitung der erforderlichen Gefahrendichte für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG beruht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf einer quantitativen und qualitativen Betrachtung. Bekanntlich soll eine Gefährdungslage demnach weit von der erforderlichen »beachtlichen Wahrscheinlichkeit« entfernt sein, wenn das Risiko für eine zivile Person, im Laufe eines Jahres durch Kampf-

¹⁵ Ebenda, Rn. 34.

¹⁶ Vgl. Hocks, in: NK-AuslR, Nomos Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, AsylG § 77, Rn. 6.

handlungen verletzt oder getötet zu werden, statistisch bei 1:800 liegt und keine gefahrerhöhenden individuellen Umstände hinzukommen.¹⁷ Bei der Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist zu fragen, ob ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, die bei der gebotenen Gesamtbetrachtung zahlreicher relevanter Faktoren eine Rückkehrentscheidung als Verletzung des Art. 3 EMRK erscheinen lassen.¹⁸

Bezüglich beider Maßstäbe werden einzelne Zeitungsartikel über Attentate oder sonstige Vorkommnisse in Afghanistan kaum jemals geeignet sein, eine Veränderung der rechtlichen Beurteilung zu begründen. Dies dürfte das BVerfG mit dem Wort »relevante« neuere Erkenntnisse gemeint haben.¹⁹ Etwas anderes gilt in dem eher theoretischen Fall, in dem nach der Tatsachenwürdigung des Gerichts in seiner letzten Entscheidung die Gefahrendichte zuletzt nur ganz knapp unterhalb der erforderlichen Schwelle lag oder in dem seltenen Fall von Ereignissen katastrophalen Ausmaßes²⁰ mit sehr hohen Opferzahlen oder sonstigen massiven Auswirkungen auf die Lage der Bevölkerung in dem entsprechenden Herkunftsstaat.

Demgegenüber gilt für Berichte oder Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes, anderer Regierungen, internationaler Organisationen oder von Nichtregierungsorganisationen, die neue Erkenntnisse enthalten, Folgendes:²¹ Diese, und das ist wohl der eigentliche Inhalt des Worts »tagesaktuell«, müssen berücksichtigt werden, auch wenn die letzte Grundsatzentscheidung des Gerichts erst wenige Wochen zuvor ergangen ist. Liegt ein aktueller UNHCR-Bericht oder ähnliches vor, der wesentliche neue Erkenntnisse enthält, so ist es rechtsfehlerhaft, in einem Urteil, in dem die entsprechenden Fragen streitgegenständlich sind, auf dieses neue Erkenntnismittel nicht einzugehen.

Dies entspricht im Übrigen auch den europarechtlichen Vorgaben: So ist in Art. 10 Abs. 3 Bst. b Asylverfahrensrichtlinie²² bereits seit dem Jahr 2013 geregelt, dass die

Mitgliedstaaten zum Zweck der angemessenen Prüfung von Asylanträgen »genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen« einholen müssen. Dieser Maßstab gilt auch für die Gerichte, die in den nationalen Asylverfahren als Rechtsmittelinstanz die behördlichen Entscheidungen überprüfen.

IV. Konsequenzen für den Verwaltungsprozess

Die hier dargestellten Beschlüsse dürften dahin zu verstehen sein, dass eine Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung der soeben genannten Erkenntnismittel im Asylprozess schon aus § 86 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 77 Abs. 1 AsylG folgt. Denn die Entscheidungsgründe des Beschlusses von März 2017 zu Afghanistan nehmen die Möglichkeit einer Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG selbstständig neben einem Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG an.

Im Hinblick auf mögliche verwaltungsprozessuale Rechtsmittel ist die Frage jedoch weitgehend irrelevant. Im asylrechtlichen Hauptsacheverfahren fehlt bekanntlich der Berufungszulassungsgrund der »ernstlichen Zweifel« an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Die »grundsätzliche Bedeutung« einer Tatsachenfrage nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG lässt sich zwar mithilfe aktueller Erkenntnisse neu begründen.²³ Gegenstand der Prüfung des Obergerichtes ist dann jedoch nicht, ob es seitens des Verwaltungsgerichts rechtsfehlerhaft war, neue Erkenntnisse nicht zu berücksichtigen, sondern ob jene neuen Erkenntnisse erneut die Klärungsbedürftigkeit der Tatsachenfrage entstehen lassen.²⁴

Schließlich ist eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht als solche nicht als Verfahrensfehler gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Verbindung mit § 138 Nr. 3 VwGO rüfbar. Dies entspricht der herrschenden oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die dies daraus ableitet, dass § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG – anders als § 124 Abs. 2 Nr. 5 und § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – nur die in § 138 VwGO abschließend genannten Verfahrensmängel als Zulassungsgrund normiert.²⁵

Ein Berufungszulassungsantrag mit dem Argument, das Gericht habe tagesaktuelle Erkenntnisse nicht berück-

¹⁷ So BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 –, juris, asyl.net: M19313; vgl. zu einer aktuellen entsprechenden Berechnung für die Zentralregion in Afghanistan VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris, asyl.net: M26716, Rn. 109 ff.

¹⁸ Vgl. zum Ausnahmecharakter einer solchen Feststellung Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, Rn. 314.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 12.

²⁰ Ein solches war in dem Anschlag auf die deutsche Botschaft am 31.5.2017 mit 150 Toten und über 400 Verletzten zu sehen. Dies erforderte jedenfalls eine neue Gesamtwürdigung der Situation in Kabul, die durch die Bundesregierung in der Folge vorgenommen wurde.

²¹ Eine gewisse Zwischenstellung nehmen Stellungnahmen von Sachverständigen oder ähnliche Lageeinschätzungen dar. Insofern dürfte eine Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Befassung nur auf entsprechenden Vortrag der Beteiligten bestehen. Die Nichtauseinandersetzung mit solchen Stellungnahmen ist dann jedoch durchaus geeignet, eine Gehörsverletzung zu begründen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.6.2017 – 2 BvR 1226/17 –, juris, asyl.net: M25267, Rn. 7.

²² Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes,

Abl. L 180/60 vom 29.6.2013, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

²³ Vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO Kommentar, 5. Aufl. 2018, VwGO § 124, Rn. 144.

²⁴ Exemplarisch zur Schwierigkeit solcher Darlegungen OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8.2.2019 – 13 A 1776/18.A –, asyl.net: M27501.

²⁵ Dies soll auch dann gelten, wenn der gerügte Verfahrensfehler mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden könnte.

sichtigt, verspricht damit nur dann Erfolg, wenn seitens des Klägers oder der Klägerin zuvor auf entsprechende Erkenntnisse hingewiesen wurde und als Berufungszulassungsgrund ein Gehörsverstoß gerügt wird.²⁶

Im Eilverfahren fehlt es im Asylprozess von vornherein an der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Erhebung einer erfolgreichen Anhörungsrüge nach § 152a VwGO setzt diesbezüglichen Vortrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren voraus und ermöglicht schon deshalb keine Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht.

V. Konsequenzen für die Verfassungsbeschwerde

Angesichts der stark eingeschränkten verwaltungsprozessualen Rechtsmittelmöglichkeiten kommt der Verfassungsbeschwerde im Flüchtlingsrecht in jüngerer Zeit erhebliche Bedeutung zu.

1. Rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG

In der hier interessierenden Konstellation ist eine Rüge der Verletzung des durch Art. 103 Abs. 1 geschützten rechtlichen Gehörs möglich. Dies setzt voraus, dass im fachgerichtlichen Verfahren die entsprechenden neuen Erkenntnisse durch die das Rechtsmittel einlegende Person eingeführt worden sind. Daneben bedarf es bei einer Rüge des Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich der Erhebung einer Anhörungsrüge. Die Verfassungsbeschwerde kann allerdings parallel unter Hinweis auf die erhobene Anhörungsrüge eingelegt werden. In diesem Fall stellt das BVerfG die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich zunächst zurück. Es kann jedoch unmittelbar über die Verfassungsbeschwerde bzw. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entscheiden, wenn bei einem Abwarten der Entscheidung über die Anhörungsrüge der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz zu spät kommen würde.²⁷

Der Erfolg der Verfassungsbeschwerde hängt nach dem oben dargestellten Maßstab maßgeblich davon ab, ob davon auszugehen ist, dass das Gericht das zitierte Erkenntnismittel tatsächlich nicht zur Kenntnis genommen hat. Dies kann vor allem dann gegeben sein, wenn dieses so zentral für den Vortrag der asylsuchenden Person war, dass das Gericht darauf hätte eingehen

müssen – und umgekehrt also aus der Nicht-Erwähnung geschlossen werden kann, dass das Gericht das Erkenntnismittel tatsächlich übersehen oder ignoriert hat. Dies wird verfassungsprozessual regelmäßig voraussetzen, dass Beschwerdeführende darlegen, warum ein Eingehen auf dieses erwartet werden konnte oder sich aus den Entscheidungsgründen gerade ergibt, dass dessen Inhalt nicht zur Kenntnis genommen worden ist. Diesen Anforderungen wird man schon im Ansatz nicht gerecht, wenn man in der Verfassungsbeschwerde lediglich das zitierte Dokument übersendet.²⁸ Vielmehr ist darzulegen, warum die genannten Dokumente für die streitgegenständliche Frage so zentral waren, dass sie explizit berücksichtigt werden mussten, oder warum die als feststehend dargestellte Tatsachenwürdigung durch die neuen Erkenntnisse erschüttert wird.

Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde ist weiter darzulegen, inwieweit die angegriffene Entscheidung auf der Gehörsverletzung beruhen kann. Anderenfalls wird es zumindest an den Annahmeveraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG fehlen. Insoweit wird sich allerdings regelmäßig für die hier vorliegenden Sachverhalte schon aus der hinreichend substantiierten Darlegung des Gehörsverstoßes das »Beruhen-Können« ergeben.

2. Effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG

Mit der Verfassungsbeschwerde kann daneben eine Verletzung des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG i. V. m. dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG gerügt werden. Diese Rüge verspricht allerdings wohl wenig Erfolg, soweit im fachgerichtlichen Verfahren auf das »tagesaktuelle« Erkenntnismittel nicht hingewiesen worden ist. Das BVerfG geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass es Verfassungsbeschwerdeführenden grundsätzlich obliegt, den Tatsachenvortrag, mit dem sie ihre Verfassungsbeschwerde begründen, schon fachgerichtlich geltend gemacht zu haben.²⁹ Denn das BVerfG ist nach seinem Selbstverständnis im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde nicht selbst Tatsacheninstanz. Es verspricht aus anwaltlicher Sicht wenig Erfolg, darauf zu vertrauen, im konkreten Einzelfall werde von diesem Erfordernis abgesehen.

Die Bedeutung der Nennung des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG in der Afghanistan-Entscheidung³⁰ dürfte sich deshalb auf

²⁶ Ob daneben ein »Beruhen« der Entscheidung auf dem Verstoß erforderlich ist, wird uneinheitlich beurteilt, vgl. etwa dies ablehnend Bergmann, in: ders./Dienelt, AuslR, Kommentar, 12. Aufl. 2018, AsylG § 78, Rn. 25 f.; bejahend OVG NRW, Beschluss vom 7.2.2014 – 13 A 2386/13.A –, juris.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 8.

²⁸ Selbstverständlich ist das Dokument zu übersenden; dies ist jedoch nur der erste Schritt zur Substantiierung der Verfassungsbeschwerde; vgl. zu den strengen Anforderungen Scheffczyk, in: Beck-OK BVerfGG, Online-Kommentar, 7. Ed. 2019, BVerfGG § 93, Rn. 28.

²⁹ Vgl. etwa zuletzt BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 –, juris, Rn. 7; zusammenfassend Niesler, in: Beck-OK BVerfGG, a. a. O. (Fn. 31), § 92 Rn. 133 m. w. N.

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017, a. a. O. (Fn. 7).

etwas anderes beziehen. Die entscheidende Kammer mag hier Konstellationen im Blick gehabt haben, in denen neue Erkenntnismittel zwar vom Gericht genannt werden, die Auseinandersetzung mit diesen jedoch verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht genügt. Allgemeine Leitlinien lassen sich insoweit zwar kaum formulieren. Insbesondere rein formelhafte Auseinandersetzungen mit zentralen neuen Erkenntnissen können allerdings hierunter fallen, insbesondere wenn ein neuer Bericht eine weitere erhebliche Verschlechterung der Sicherheitslage dargestellt hat.

VI. Ausblick

Die »tagesaktuelle Erfassung« der Sicherheitslage ist sicherlich kein Paradigmenwechsel im Asylrecht, sondern letztlich die aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG folgende verfassungsrechtliche Prägung des § 77 Abs. 1 AsylG. Auch in der »summarischen Prüfung« im Eilverfahren reicht es nicht aus, sich auf eine ständige Rechtsprechung der Kammer oder des Obergerichts zu berufen, wenn zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Darin ist insbesondere eine Mahnung des Bundesverfassungsgerichts an die Verwaltungsgerichte – und hier im Eilrechtsschutz qua Gesetz an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin – zu sehen, den Belangen der Betroffenen ausreichend Rechnung zu tragen. Sich darüber zu informieren, ob neue einschlägige Länderberichte vorliegen, ist mithilfe der zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten auch mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Ungeachtet der somit durch das BVerfG nochmal in Erinnerung gerufenen Pflichten der Gerichte bleibt es für die mit Asylrecht befassten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dabei, dass sie selbst zu neuen Erkenntnissen zur Sicherheitslage im Herkunftsstaat vortragen müssen. Nur so können sie diese mit ausreichender Sicherheit in den Prozess einbringen und eine bestehende Rechtsprechung erneut überprüfen lassen.

Ländermaterialien

Afghanistan

Entscheidungen

• **OVG Nordrhein-Westfalen:** Kein Abschiebungsverbot für jungen, im Iran aufgewachsenen Mann:

1. Wurde die Hinwendung zum christlichen Glauben nicht überzeugend dargelegt, reicht der rein formale Akt der evangelischen Taufe in Deutschland nicht aus, um eine drohende Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG zu begründen.

2. Zwar ist die Sicherheits- und humanitäre Lage in Afghanistan bzw. in Kabul oder Herat anhaltend schlecht, allerdings ist keine solch extreme Gefahrenlage gegeben, dass bei einem jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen afghanischen Staatsangehörigen von einem Schandenseintritt i. S. d. § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK oder § 60 Abs. 7 AufenthG auszugehen wäre, auch wenn er im Iran aufgewachsen ist. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 18.6.2019 – 13 A 3930/18.A – asyl.net: M27499

• **OVG Sachsen:** Abschiebungsverbot für eine Mutter und ihre minderjährigen Kinder, nicht aber für den Familienvater:

1. Liegt hinsichtlich der anderen Familienmitglieder ein Abschiebungsverbot vor, so wäre es bei der Beurteilung des verbleibenden Familienmitglieds (hier: Vater) »wirklichkeitsfremd«, von einer gemeinsamen Rückkehr auszugehen. Nicht maßgeblich ist, ob das Abschiebungsverbot hinsichtlich der anderen Familienmitglieder bereits festgestellt wurde oder ihnen noch zuerkannt werden muss (Anm. d. Red.: Eine andere Auffassung vertritt das BVerfG, siehe Urteil vom 4.7.2019 – 1 C 45.18 – asyl.net: M27530, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 311.)

2. Gesunde, arbeitsfähige Personen ohne familiäres bzw. soziales Netzwerk, die der Hazara-Minderheit angehören, erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, sofern nicht eine spezifische individuelle Einschränkung vorliegt.

3. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK besteht jedoch für die Mutter und ihre drei (teilweise noch sehr kleinen) minderjährigen Kinder, da Frauen und Familien mit Kindern von den ohnehin äußerst prekären Verhältnissen in Afghanistan besonders betroffen sind (unter Bezug auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 – asyl.net: M25869; VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2017 – 13a B 17.30030 – asyl.net: M25316). (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 18.3.2019 – 1 A 348/18.A – asyl.net: M27500

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.